Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 11 (1903)

Heft: 11

Artikel: Die Hülfeleistung bei Unfällen in den Bergen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545452

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in Amerika erfundener und in Deutschland mit ungeheuerer Reklame vertriebener Apparat, ber Sauerstoff erzeugen und denselben dem Körper zuführen soll, in Wirklichkeit nach dem Urteil von Prof. Curschmann in Leipzig lediglich eine Atrappe.

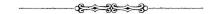
Unter den Büchern, welche zur Ausbeutung des Publikums dienen, stehen diesenigen der Naturheilmethode in der ersten Reihe. Besonders das Bilz'sche Schundbuch "Das neue Naturheilwersahren", das seine hundertste Auflage erlebt hat und von dem angeblich dis zum Erscheinen derselben 750,000 Exemplare schon verkauft waren, erfreut sich dank der schlauen Beranstaltung seines Vertriebes einer großen Verdreitung. Mittelst der Gewährung von Absichlagszahlungen wird es besonders denjenigen, welche sonst keine übrigen Geldmittel haben, durch die interessierten Zwischenhändler massenhaft angehängt. Bezeichnend für seinen Inhalt ist die Begründung, welche für das Kolportageverbot desselben in Österreich gegeben wurde. Es wird dem Buche dort Folgendes zugeschrieben: Irreführung des Publikums durch falsche Anweisungen, Empsehlung gefährlicher, ja sogar das Leben bedrohender Massnahmen, Aufseizung zum Widerstande gegen sanitäre staatliche Einrichtungen, wie nicht minder zur Verzachtung gegen die ärztliche Wissenschaft und gegen den ärztlichen Stand, sowie Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit.

Zu derselben Ware gehören auch die Bücher von Platen, Kuhne, Kneipp, Walser, Trall, Hahn, König u. a. m., sowie die verschiedenen Homoopathiebucher, nach welchen sich ein jeder, der eine homoopathische Hansapotheke besitzt, selber behandeln kann. Außerdem dienen eine Menge von Broschüren zur Verbreitung des Schwindels.

Aber nicht nur durch ihre Schriften schröpfen die Pfuscher das Publikum; auch für ihre Konsultationen und Verrichtungen, welche für den Kranken gewöhnlich nicht von Ruten, oft von Schaden sind, lassen sie sich gehörig bezahlen. Kuhne wurde durch seine Pfuscherei zum reichen Mann; überhaupt die meisten dieser Leute gelangen durch ihr Gewerbe zu Wohlsstand. Das ist auch kein Wunder, wenn man von den Honorarsorderungen von 5, 10, 25, ja sogar 50 Fr. für den Besuch hört.

Zur Ausbentung dient besonders, wie oben erwähnt, die absichtliche Stellung einer falsichen Diagnose, um die Leute lange in Behandlung behalten zu können. So wird von Berschiedenen berichtet, die jede Quetschung als Knochenbruch behandelten. Einer erklärte einer Frau nach dem einmaligen Besichtigen ihres Urins, sie leide an einer Krankheit, die zur Ersblindung führe. Ein anderer überzeugt einen gesunden jungen Mann, daß er an Sphhilis leide u. s. katürlich bringt dann die Heilung dieser nichtbestehenden Leiden dem Pfuscher viel Ruhm und Geld ein. — So viel über die sinanziellen Schädigungen des Einzelnen.

(Fortsetzung folgt.)



Die Hülfeleistung bei Unfällen in den Bergen

ist in der letzten Zeit Gegenstand von Verhandlungen in den beteiligten Kreisen gewesen und hat zu einer Verständigung über gemeinsames Vorgehen zwischen dem Centralkomitee des schweiz. Alpenklubs und der Leitung des schweiz. Koten Krenzes und des schweiz. Samariters vundes geführt. Der vom Vorstand des Alpenklubs im Einverständnis mit den beteiligten Verbänden ansgearbeitete Entwurf zu einer Organisation des alpinen Rettungsswesens in der Schweiz sautet:

1. In den Hauptorten des Touristenversehrs im Gebirge sind wo irgend möglich Retstungsstellen zu errichten. Dieselben stehen unter Oberaufsicht des C. C. des S. A. C., unter der Leitung der Sektionen, in deren Gebiet jene Orte liegen, und werden durch die Sektionen organisiert. Den zuständigen Behörden ist von der Organisation Kenntnis zu geben.

2. Für jede Rettungsstelle wird eine geeignete, bergkundige Persönlichkeit auf Vorschlag der betreffenden Sektion vom C. C. als Obmann bestellt. Dem Obmann sind mindestens ein, womöglich aber mehrere Stellvertreter beizugeben, damit jederzeit die Rettungsstelle in Funktion treten kann.

3. Un jeder Rettungestelle follen womöglich geeignete Berfonlichkeiten (Klubiften, Arzte, Mitglieder von Samaritervereinen) gewonnen werden, die fich im Bedarfsfalle außer ben besahlten Hulfstraften freiwillig an den Rettungsarbeiten beteiligen.

- 4. Zu den Rettungs- oder Bergungsarbeiten find in erster Linie die patentierten Bergführer abzuordnen. Diese sollen durch Samariterkurse und Wiederholungskurse zur sachgemäßen Durchführung solcher Arbeiten befähigt werden. Für die Beranstaltung dieser Kurse sind die Sektionen des Bereins vom Roten Kreuz oder die Samaritervereine zu gewinnen.
- 5. Die sämtliche bei den Rettungsarbeiten beteiligte Mannschaft ist mährend der Dauer bes Rettungswerkes durch das C. C. gegen Unfall zu versichern, soweit dies nicht schon gesichehen ist (Führerversicherung), und zwar zu den Bestimmungen, die für die patentierten Führer gelten.
- 6. Die Rettungsstellen werden mit den nötigsten Rettungsmitteln (Tragbahren, lange Seile, Berbandzeng 2c.) ausgerüstet, wozu nötigenfalls die Mitwirkung der Sektionen des schweiz. Bereins vom Roten Krenz oder der Samaritervereine nachgesucht werden kann. Die Rettungsmittel sind an geeigneten Orten (Klubhütten 2c.) unterzubringen.
- 7. Die Abresse der Rettungsstelle ist in weitem Umkreis möglichst bekannt zu machen, durch Auschlag in Berghotels, Bahnhöfen von Gebirgsbahnen, Klubhütten 2c., durch Mitzteilung an die Bergführer, Sennen 2c.
- 8. Die Kosten der von den Rettungsstellen angeordneten Hulfsunternehmungen werden, soweit sie nicht von beteiligter Seite (den Berunglückten oder deren Angehörigen) getragen werden, von der Centralkasse des S. A. C. vergütet.
- 9. Die Koften der Organisation und Ausrüftung der Rettungsstellen werden von den Sektionen des S. A. C., womöglich unter Beihülse der Sektionen des schweiz. Vereins vom Roten Krenz, getragen. Im Bedarfssalle wird das C. C. des S. A. C. Beiträge bis auf ³/₄ des Betrages an diese Kosten bewilligen.

Unsführungsbestimmungen.

- A. Für die Settionen des S. A. C., welche die Rettungsstellen errichten.
- 1. Der Wert der Acttungsstellen hängt in erster Linie davon ab, daß geeignete Perstönlichkeiten zu deren Leitung gewonnen werden. Nebst der nötigen Antorität mussien diese Persönlichkeiten Umsicht, Tatkraft und Lokalkenntnis besitzen, um in jedem Falle die geeigneten Anordnungen zu treffen. Je nach Umständen werden sich auch die Leiter der Samariterverseine, Arzte, Geistliche 2c. hiefür eignen.
- 2. Die Namen der Obmänner und ihrer Stellvertreter sind in der "Alpina" periodisch zu veröffentlichen. Die Sektionen hätten also zunächst dem C. C. diese Obmänner vorzusschlagen und deren Stellvertreter zu wählen.

3. Die Bergführer der Gebiete einer Rettungestelle find zu sofortiger Anzeige vorkom-

mender Unfälle an den Obmann zu verpflichten.

4. Über jeden Unglücksfall ift bem C. C. furzer Bericht zu erstatten und über die aufsgelaufenen Koften Rechnung einzureichen.

B. Für die Rettungeftellen.

Aufgabe der Rettungsftellen ift, alle zwedentsprechenden Borkehrungen zur Rettung und zur Bergung von Berunglückten oder Hulfsbedürftigen zu treffen.

Die Pflichten des Obmannes sind im wesentlichen folgende:

1. Freiwillige Mithelfer zu gewinnen, die geeignet find, gegebenenfalls die Führung ber Rettungsmannschaften zu übernehmen;

2. Vorzusorgen, daß im Bedarfsfalle bezahlte bergkundige und berggewohnte Sulfs-

frafte rasch zur Berfügung fteben;

3. Auf das Vorhandensein und die Instandhaltung ber nötigen Rettungsmittel zu achten; 4. Im Talle eines Unglückes im Gebirge die Rettungsmannschaft zusammenzustellen

und deren Guhrer zu bestimmen, falls er nicht felbst die Guhrung übernimmt;

5. Die Teilnehmer telegraphisch bei der Gesellschaft "Zürich" zur Versicherung anzus melben (Abresse: "Zürich", Allgemeine Unfallversicherungsgesellschaft, Zürich);

6. Bon folchen Fällen der kantonalen Polizeibehörde und telegraphisch dem C. C. Mit-

teilung zu machen;

7. Der Sektion des S. A. C., unter deren Leitung die Station steht, Bericht zu erftatten und Rechnung einzureichen.

C. Berrechnung der Roften.

Für die Berrechnung der Roften gelten folgende Grundfate:

1. In erster Linie ift ber Berungludte, bezw beffen Familie, zur Leiftung ber Ents schädigung für bie burch die Hulfeleiftung erwachsenen Rosten heranzuziehen.

2. Ift der Betreffende oder beffen Familie nicht in der Lage, diefe Entichadigung gu

leisten, so trägt die Rosten die Centralkasse des S. A. C.

Werden in dem Falle 1 die Koften nicht sofort vergütet, so bestreitet dieselben vorschußweise die Centralkasse. Das C. C. wird dafür sorgen, daß die Enischädigung von den Beteiligten geleiftet wird.

3. Bergütet merden:

a) Alle Baranslagen des Domannes und ber freiwilligen Mithelfer;

b) Die Entsohnung der bezahlten Hulfsträfte und der Überbringer der Meldung. Dabei sind unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse und besonderer Schwierigkeiten die Führer- bezw. Trägertarise zu Grundlage zu nehmen.

Der Obmann der Rettungsstelle hat diese Kosten nach bestem Wissen und Gewissen festzusetzen.

Nach dem vorliegenden Entwurf ift die Mitwirfung des Roten Krenzes und der Sas maritervereine erwünscht:

1. Durch perfonliche Betätigung am Rettungswert;

2. durch Beranftaltung von Samariterfurfen fpeziell für Führer und Trager;

3. durch Mitwirkung bei der Ausruftung der Rettungsstellen mit geeignetem Material für die Rettungsarbeiten und Abernahme eines Teiles der Kosten für dieselbe.

Bunkt 1 und 2 fallen naturgemäß in den Wirkungskreis der Samaritervereine. Bei 2 ift von vorneherein darnach zu trachten, nicht bloß einmalige Kurse abzuhalten, deren Inhalt erfahrungsgemäß ohne öftere Repetitionen sehr rasch vergessen wird, sondern dieselben an bestehende oder nenzugründende Vereine anzuschließen, welche für regelmäßige Wiederholung und Anffrischung des Gelernten sorgen. Der Alpenklub seinerseits hätte seinen Einfluß geletend zu machen, um die Führer und Träger zum Anschluß an die Samaritervereine zu veranlassen. Die Ausgabe 3 würde den im Alpengebiet bestehenden Rot Kreuz-Vereinen zufallen, denen für ihre daherigen Ausgaben bestimmte Subventionen aus der Kasse des Centralvereins gewährt würden. An diese sinanzielle Mitwirfung wäre die Bedingung zu knüpsen, daß sämtliches sür das alpine Rettungswesen angeschafste Material im Kriegssall ohne weiteres dem Roten Kreuz für Zwecke des Armeesanitäisdienstes zur Verfügung stünde.

Die im Vorstehenden berührte Angelegenheit wird in den Delegiertenversammlungen der beteiligten Organisationen zur Sprache gebracht werden und es ist zu erwarten, daß Rotes Kreuz und Samariterbund, getren ihren Grundsätzen, der Einbeziehung dieses neuen Wirkugus-

feldes zustimmen werden.

Centralverein vom Koten Kreuz.

Sikung der Direktion Donnerstag, 14. Mai, nachmittags 11/2 Uhr, im Bahnhof Olten.

Prototollauszug:

1. Das Protofoll der letten Situng wird genehmigt.

2. Es wird Kenntnis genommen, daß sich Genf durch Bereinigung von drei Bereinen eine Section cantonale genevoise de la Croix-Rouge gebildet hat. Da die Statuten dieser neuen Kantonalsektion noch nicht eingelangt sind, muß ihre Aufnahme in den Centrals verein noch verschoben werden.

3. Einem Vorschlag des Centralkomitees des schweiz. Alpenklubs zu gemeinsamem Vorgehen bei der Organisation des Rettungswesens bei alpinen Unfällen wird grundsätlich zugesstimmt. An der Delegiertenversammlung soll über die Angelegenheit Bericht erstattet werden.